

Beitragsordnung des Kulturkreises Hohen Neuendorf e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Erhebung und Fälligkeit der Beiträge.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden ab dem 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
 1. natürliche Personen 48 EUR
 2. juristische Personen 50 EUR
 3. Schüler und Studenten 15 EUR
 4. Erwerbslose und sozial schwache Personen 15 EUR
- (2) Der jährliche Fördermitgliedsbeitrag beträgt mindestens für:
 1. natürliche Personen 30 EUR
 2. juristische Personen 50 EUR
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Regelungen

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag nach § 4 Abs. 1 bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beiträge müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (3) Für Mitgliedsbeiträge werden keine Spendenquittungen ausgestellt.
- (4) Für Fördermitgliedsbeiträge ab 100 EUR werden auf Wunsch nach Ablauf eines Kalenderjahres entsprechende Spendenquittungen erstellt.

§ 4 Zahlweise und Fälligkeit

- (1) Die Zahlung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 und 2 erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. In Einzelfällen kann mit Zustimmung des Vorstandes davon abgewichen werden.
- (2) Die Beiträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres eingezogen.
- (3) Erfolgt die Aufnahme in den Verein während eines laufenden Jahres, wird der anteilige Jahresbeitrag zum 15. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Monats abgebucht.
- (4) Bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird dies versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.